

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                                                                 |                   |            |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt                                                        | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| Amt 51                                                          | S0108/19          | 28.03.2019 |
| zum/zur                                                         |                   |            |
| F0049/19                                                        |                   |            |
| <b>Fraktion DIE LINKE / future! – Stadtrat Jannack</b>          |                   |            |
| Bezeichnung                                                     |                   |            |
| Anpassung der Kostenbeitragssatzung und weitere Umsetzung KiFöG |                   |            |
| Verteiler                                                       | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                                           | 02.04.2019        |            |

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gegenwärtig findet das Anhörungsverfahren zu den zukünftigen Kita-Kostenbeiträgen statt. Innerhalb einer Frist von 11 Tagen sollen die Träger der Kinderbetreuung zu den zukünftigen Kostenbeiträgen Stellung nehmen. Dabei lagen 50 Prozent der Zeit in den Winterferien.

### ***Ich frage Sie:***

#### Zur Kostenbeitragssatzung:

1. Wie hoch ist der nach Altersgruppen differenzierte Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes?
2. Welches transparente und nachvollziehbare Verfahren liegt der Ermittlung zu Grunde?
3. Wurden die Freien Träger im Anhörungsverfahren über die Kalkulation informiert?
4. Kalkuliert die Landeshauptstadt Magdeburg einen Kostenbeitrag, der über dem jetzigen liegt?
5. Wird der Kostenbeitrag mit Zunahme der Stundenzahl (5 Stunden, 8 Stunden, 10 Stunden) prozentual stärker als beim jetzigen Kostenbeitrag ansteigen?
6. Warum wird im Anhörungsverfahren den Freien Trägern nur 11 Tage Zeit zur Stellungnahme gegeben?
7. Ist der Stadtelternbeirat im Anhörungsverfahren eingebunden?

#### Zum Ganztagsanspruch:

8. Wie viele Kinder werden voraussichtlich ab dem 01.08. 2019 einen 8-Stunden-Anspruch haben? Wie verändert sich dadurch der Betreuungsumfang?
9. Wie wird das Jugendamt mit der Bedarfsanmeldung von 8 oder 10 Stunden Betreuungsumfang umgehen? Wie wird den Trägern empfohlen, Verträge zu gestalten? Wird ihnen empfohlen, Verträge unter Vorbehalt abzuschließen?
10. Ist geplant, diese Bedarfseinschätzung an den Freien Träger zu übertragen?
11. Wie werden Jugendhilfeausschuss, AG78 und Stadtelternbeirat in der Frage der Bedarfseinschätzung eingebunden?

#### Zu Kitas mit besonderen Bedarfen:

12. Wie viel VZÄ wird Magdeburg bekommen?

13. Wie ist der Stand der Verfahrensregelung? Bis wann wird diese abgeschlossen sein?
14. Erfolgt die Verteilung der VZÄ anhand der Jugendhilfeplanung? Wie wird der Jugendhilfeausschuss hier eingebunden?

Dennis Jannack  
Stadtrat

Zu der F0049/19 Anpassung der Kostenbeitragssatzung und weitere Umsetzung KiFöG nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

### Zur Kostenbeitragssatzung:

#### **1. Wie hoch ist der nach Altersgruppen differenzierte Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes?**

| Vergleich der nach Altersgruppen differenzierte Finanzierungsbedarf           | Kinder unter 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht |                               |                                |                                                    |                               |                                | Schulkinder |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------|
|                                                                               | Kinder unter 3 Jahre                                 |                               |                                | Kinder von 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht |                               |                                |             |
|                                                                               | bis 5 Stunden* pro Tag                               | über 5 bis 8 Stunden* pro Tag | über 8 bis 10 Stunden* pro Tag | bis 5 Stunden* pro Tag                             | über 5 bis 8 Stunden* pro Tag | über 8 bis 10 Stunden* pro Tag |             |
| Gesamtkosten** pro Kind im Monat                                              | 600,12 EUR                                           | 882,41 EUR                    | 1.070,60 EUR                   | 338,74 EUR                                         | 464,20 EUR                    | 547,84 EUR                     | 187,55 EUR  |
| Gesamtkosten 2019*** pro Kind im Monat                                        |                                                      |                               | 1200,00 EUR***                 |                                                    |                               | 640,00 EUR***                  |             |
| Koastenbeitrag im Monat (aktuell)                                             | 112,00 EUR                                           | 169,00 EUR                    | 207,00 EUR                     | 69,00 EUR                                          | 99,00 EUR                     | 120,00 EUR                     | 55,00 EUR   |
| Kostenbeitrag im Monat (aktuell) %-tuelar Anteil an den Gesamtkosten pro Kind | 18,66%                                               | 19,15%                        | 19,33%                         | 20,37%                                             | 21,33%                        | 21,90%                         | 29,33%      |

\* Betreuungsstunden

\*\* Durchschnittliche Kosten pro betreutes Kind in 2017 (auf der Basis der Endabrechnungen der Träger von Tageseinrichtungen - KK & KG und Horte)

\*\*\* Voraussichtliche Kosten pro betreutes Kind in 2019 in der Kategorie 10 Stunden.

#### **2. Welches transparente und nachvollziehbare Verfahren liegt der Ermittlung zu Grunde?**

Die Darstellung zu 1.) erfolgte auf Grundlage der Endabrechnungen der freien Träger und kommunalen Tageseinrichtungen aus dem Jahr 2017.

#### **3. Wurden die Freien Träger im Anhörungsverfahren über die Kalkulation informiert?**

Nein. Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA sind die freien Träger vor der Festlegung der Kostenbeiträge anzuhören. Eine Information zur Kalkulation der Kostenbeiträge sieht das Beteiligungsverfahren nicht vor.

#### **4. Kalkuliert die Landeshauptstadt Magdeburg einen Kostenbeitrag, der über dem jetzigen liegt?**

Eine Kalkulation erfolgte nicht, sondern ein Festlegungsmodell (das KiFöG LSA sieht keine konkrete %-tuelle Höhe bei den KB der Eltern vor), welches die Kostenentwicklung im DK KiFöG einbezieht.

Den Trägern wurde ein Vorschlag im Anhörungsverfahren vermittelt. Das Ergebnis der Anhörung fließt in die DS zur KB-Satzung Kita ein.

**5. Wird der Kostenbeitrag mit Zunahme der Stundenzahl (5 Stunden, 8 Stunden, 10 Stunden) prozentual stärker als beim jetzigen Kostenbeitrag ansteigen?**

Für die unterschiedlichen Stunden-Inanspruchnahmen ist der Kostenbeitrag zu staffeln.

**6. Warum wird im Anhörungsverfahren den Freien Trägern nur 11 Tage Zeit zur Stellungnahme gegeben?**

Für die Überarbeitung der Kostenbeitragssatzung hat die Verwaltung ein enges Zeitfenster, da die gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2019 zu erfüllen sind.

**Beratungsfolge:**

|                                                          |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| Abgabe OB-Büro                                           | 28.03.2019 |
| OB-DB Vorlage und Behandlung                             | 02.04.2019 |
| Ausschuss für kommunale Rechts- u. Bürgerangelegenheiten | 18.04.2019 |
| Finanz u. Grundstücksausschuss                           | 08.05.2019 |
| Jugendhilfeausschuss                                     | 09.05.2019 |
| Stadtratssitzung                                         | 16.05.2019 |

**7. Ist der Stadtelternbeirat im Anhörungsverfahren eingebunden?**

Ja, zeitgleich mit den freien Trägern

**Zum Ganztagsanspruch:**

**8. Wie viele Kinder werden voraussichtlich ab dem 01.08.2019 einen 8-Stunden-Anspruch haben? Wie verändert sich dadurch der Betreuungsumfang?**

Siehe Frage 9

**9. Wie wird das Jugendamt mit der Bedarfsanmeldung von 8 oder 10 Stunden Betreuungsumfang umgehen? Wie wird den Trägern empfohlen, Verträge zu gestalten? Wird ihnen empfohlen, Verträge unter Vorbehalt abzuschließen?**

Das Jugendamt favorisiert derzeit einen eingeschränkten Betreuungsumfang.

Geprüft werden nur diejenigen, die mehr als 8 Stunden beanspruchen, aber aufgrund eines Erlasses oder einer Ermäßigung beim Kostenbeitrag dem Personenkreis SGB II, SGB XII, MD-Pass zuzuordnen sind. Nach Auswertung aktueller Kinderzahlen (Stand 12/2018, Kategorie 8 – 10h) sind ca. 1.152 Kinder (MD-Pass, SGB II u. SGB XII) erlassberechtigt.

**10. Ist geplant, diese Bedarfseinschätzung an den Freien Träger zu übertragen?**

Gemäß § 3 Abs. 4 KiFöG LSA kann ausschließlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise von den Eltern verlangen, insofern ist eine Übertragung auf die freien Träger aufgrund des KiFöG LSA nicht möglich.

**11. Wie werden Jugendhilfeausschuss, AG78 und Stadtelternbeirat in der Frage der Bedarfseinschätzung eingebunden?**

Die AG 78 wird durch eine „Unterarbeitsgruppe“ vertreten und mit der Verwaltung das Thema Umgang mit dem gesetzlichen „Ganztagsanspruch“ prüfen.

**Zu Kitas mit besonderen Bedarfen:**

**12. Wie viel VZÄ wird Magdeburg bekommen?**

Nach einer ersten Hochrechnung auf Grundlage der Kinderzahlen wird davon ausgegangen, dass der LH MD Mittel in Höhe von ca. 644.000,00 EUR im Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung der Mittel regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Verantwortung. Die Verwaltung plant den Einsatz von Sozialarbeiter/-innen in Kitas mit besonderen Bedarfen.

Die Anzahl der VZÄ ist abhängig vom Grad der Qualifizierung, der Eingruppierung des Personals und vom Umfang der Arbeitsstunden.

**13. Wie ist der Stand der Verfahrensregelung? Bis wann wird diese abgeschlossen sein?**

Die Verwaltung arbeitet derzeit an einer Verfahrensregelung, insbesondere an einem möglichen Auswahlverfahren zur Ermittlung der Standorte „Kitas in besonderen Bedarfslagen“. Anfragen der Verwaltung an das Landesverwaltungsamt zum vorliegenden Verordnungsentwurf sind derzeit noch unbeantwortet, so dass Detailfragen noch nicht geklärt werden konnten, insbesondere was die Mittelverwendung anbelangt.

**14. Erfolgt die Verteilung der VZÄ anhand der Jugendhilfeplanung? Wie wird der Jugendhilfeausschuss hier eingebunden?**

Für eine quantitative und qualitative Ermittlung der Standorte müssen Daten über die Infrastrukturplanung hinaus herangezogen werden. Die Verwaltung wird eine entsprechende Beschlussvorlage einbringen unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses sowie des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.